

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen städtischer Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)



LANDSBERG
AM LECH

Vom 14.12.2005

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Landsberg am Lech erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist der Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Ausrückens.

(2) Die Stadt Landsberg am Lech erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Reinigung von Einsatzkleidung,
4. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
5. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Dies gilt auch für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG).

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) In begründeten Einzelfällen kann aus Billigkeitsgründen (z.B. bei Gemeinnützigkeit) für folgende Einsätze auf Aufwendungs- oder Kostenersatz verzichtet werden: Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Landsberg am Lech zum Zweck der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Stadt Landsberg am Lech Verdienstausfall oder Arbeitsentgelt zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit des Aufwendungs- und Kostenersatzes

Der Aufwendungsersatz und der Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Stundung, Erlaß, Niederschlagung

Für Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Aufwendungs- oder Kostenersatz gelten gemäß Art. 10, 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 5 Haftung

Die Stadt Landsberg am Lech haftet für Schadensfälle, die sich bei Hilfeleistungen im Rahmen dieser Satzung ergeben, nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 17.12.1999 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 14.12.2005



Lehmann
Oberbürgermeister

